

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

20/SN-201/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
ZL	26 GE/98
Datum: 27. APR. 1989	
Verteilt: 27.4.89 Kreuz	

f. Positionen

Wien, am 26.4.1989

G.Z.: R-489/R

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 26.4.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
FS-110/3-III/9/89 15.3.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-389/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 5 (§ 194c):

Ob eine derartige weitere Ausweitung der Verwaltungstätigkeit dafür notwendig ist, muß bezweifelt werden. § 194c sollte dahingehend geändert werden, daß in erster Linie von Amts wegen die Verpflichtung zur Berichtigung besteht und daß für Berichtigungen und Löschungen nicht ein Zeitraum von 2 Jahren, sondern höchstens ein halbes Jahr vorgesehen wird.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gen. Ing. Wörfler

Der Generalsekretär:
gen. Dr. Körbl